

Inklusion geht nur gemeinsam

Herausforderungen einer Kinder- und Jugendarbeit für alle

TINA CAPPELMANN

Tina Cappelmann hat als Sonderpädagogin in Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung gearbeitet. Bei der Lebenshilfe Bremen hat sie Kooperationen mit der Kinder- und Jugendhilfe aufgebaut, um gemeinsame Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung zu schaffen. Seit 2015 ist sie als Referentin für den Bereich Kindheit und Jugend bei der Bundesvereinigung Lebenshilfe in Berlin tätig.
www.lebenshilfe.de

Auch offene Angebote für Kinder und Jugendliche müssen verstärkt die Forderung nach Inklusion berücksichtigen. Das Warten auf neue gesetzliche Grundlagen darf kein Vorwand sein, untätig zu bleiben.

Ein gleichberechtigter Zugang für alle Kinder und Jugendlichen erfordert Anstrengungen auf verschiedenen Ebenen: Geeignete rechtliche Grundlagen für eine inklusive Jugendarbeit zu schaffen, steht in der Verantwortung des Gesetzgebers. (1) Der öffentlichen Jugendhilfe kommt die Aufgabe zu, im Rahmen ihrer Planungs- und Finanzierungsverantwortung eine inklusive Angebotslandschaft vorzuhalten. Auf der Ebene der Träger der Angebote sind es vor allem fachliche und konzeptionelle Anforderungen, die sich stellen. Die verschiedenen Ebenen sollen im Folgenden näher betrachtet werden.

Inklusive Kinder- und Jugendarbeit braucht eine verbindliche Grundlage. Der Gesetzgeber ist gefordert, mit einer entsprechenden Ausgestaltung des Kinder- und Jugendhilferechts inklusive rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen – ein derzeit bekanntlich hoch aktueller Diskussionsprozess. Die »Inklusive Lösung« wurde vom Bundesfamilienministerium ins Zentrum der 2015 wieder aufgenommenen Reformpläne für das SGB VIII gestellt. In den bislang bekannten Entwürfen gibt es bezüglich der Jugendarbeit allerdings keine konkreten Formulierungen im Hinblick auf Inklusion – § 11 SGB VIII soll nach bisherigen Plänen unverändert bleiben. Vorgesehen ist vielmehr eine Verankerung von Teilhabe und Inklusion in den allgemeinen Vorschriften des ersten Kapitels sowie im Zusammenhang mit der Gesamtverantwortung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. So soll in § 1 SGB VIII das Recht jedes jungen Menschen auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft neu aufgenommen werden, zu dessen Verwirklichung die Jugendhilfe beitragen soll. In den Regelungen

zur Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) ist eine Ergänzung vorgesehen, mit der die bestehenden Aspekte, an denen sich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Planung seiner Einrichtungen und Dienste orientieren soll, um einen zusätzlichen Aspekt erweitert werden. Demnach soll zukünftig insbesondere auch berücksichtigt werden, dass »junge Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können« (§ 80 Abs. 2 Nr.4 E-SGB VIII).

So weit, so gut. Eine tatsächliche Verpflichtung, Angebote barrierefrei und inklusiv auszugestalten, besteht damit noch nicht. Der Vorschlag, den Inklusionsauftrag als weitergehende Verpflichtung in alle Leistungsparagrafen, also auch in den die Jugendarbeit regelnden § 11 des SGB VIII aufzunehmen, stößt in Teilen der Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere auf der Seite kommunaler Vertreter allerdings auf Gegenwehr.

Nicht etwa, weil man dem inklusiven Gedanken nicht aufgeschlossen gegenübersteht oder der Kinder- und Jugendhilfe den Umgang mit den besonderen Bedarfen beeinträchtigt junger Menschen nicht zutrauen würde. Hinter der Abwehr stecken vielmehr fiskalische Gründe und die Angst, mit gleich bleibenden oder geringer werdenden Ressourcen einem erweiterten Personenkreis gerecht werden zu müssen, ohne genau zu wissen, wie eine inklusive Jugendarbeit eigentlich aussehen soll. Das Wenige, das man hat, will man verständlicherweise nicht noch teilen müssen und das Angebot für die bisherige Klientel dadurch (weiter) einschränken.

Inklusion wird damit zum Qualitätsabsenker erklärt. So wird suggeriert, Kinder und Jugendliche mit Behinderung würden sich ihr Recht auf Teilhabe zu Lasten der jungen Menschen erstreiten, die nicht auf besondere Unterstützung, barrierefreie Zugänge oder individuelle Förderung angewiesen sind. Welche Beachtung dem neuen inklusiven Auftrag und der Berücksichtigung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung im Rahmen der Jugendhilfeplanung dann tatsächlich zukäme, dürfte demnach dem Engagement und Haushalt der einzelnen Kommune geschuldet bleiben.

Damit Teilhabe und Inklusion im Kontext von Jugendarbeit nicht Zielvorstellungen ohne verpflichtenden Charakter bleiben, sind konkrete und verbindliche Regelungen erforderlich. Durch einvernehmliche und konsequente Praxis hat sich für junge Menschen mit Behinderung eine Zuständigkeit der sogenannten Behindertenhilfe etabliert.

Der Gesetzgeber muss sicherstellen, dass die Verantwortung für alle Kinder und Jugendlichen, die ja per se auch jetzt schon in der Kinder- und Jugendhilfe liegt, tatsächlich wahrgenommen wird. Hier braucht es eine unmissverständliche Klarstellung. Damit einhergehen muss zwingend die grundsätzliche Auseinandersetzung über unsere Vorstellungen inklusiver Pädagogik, analog der Diskussion im Bereich Schule. Notwendig ist der Dialog über ein gemeinsames Verständnis inklusiver Jugendarbeit sowie über Erwartungen, die an ein inklusives System gestellt werden:

Wie kann aus zwei Systeme, die sich nebeneinander etabliert haben, ein gemeinsames Neues entstehen? Welche Vorkehrungen müssen getroffen werden, um Kindern und Jugendlichen mit Behinderung die Teilhabe an Angeboten zu gewährleisten? Wie und wie umfangreich können besondere Bedarfe aus dem System heraus berücksichtigt werden? Welche Kompetenzen und Ressourcen braucht es dafür und wie können sie sichergestellt werden? Was kann aus dem System der Jugendarbeit heraus gewährleistet werden und welche (ergänzende) Rolle sollen Assistenzleistungen in diesem Zusammenhang spielen, auf die Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung im Rahmen der sozialen Teilhabe einen Anspruch haben?

Will der Gesetzgeber Teilhabe und Inklusion in der Jugendarbeit tatsächlich

verwirklicht wissen, muss er sich diesen Fragen stellen und gemeinsam mit Kommunen und Trägern Antworten finden.

Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe

Bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ist das Bewusstsein, für alle Kinder und Jugendlichen, also auch für jene mit Behinderung und drohender Behinderung zuständig zu sein, bislang sehr unterschiedlich ausgeprägt. Mit München oder Frankfurt am Main lassen sich beispielsweise Städte finden, die sich bereits seit Jahren mit Fragen der Inklusion auseinandersetzen.

Prozesse einer intensiven fachlichen Auseinandersetzung, wie sie in München oder Frankfurt am Main stattgefunden haben, sind ein erster wichtiger Schritt der Verantwortungsübernahme und der eigenen Positionierung.

Darüber hinaus sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgefordert, konkrete Maßnahmen auf der Handlungsebene folgen zu lassen. Hierzu gehört als Erstes eine inklusive Ausgestaltung der Jugendhilfeplanung, bei der durch Beteiligung unterschiedlicher Interessensvertreter sichergestellt wird, dass auch die Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Eingang finden. Unerlässlich ist folglich, dass die für eine inklusive Arbeit notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Ein Beispiel liefert hier der Landkreis Northeim, der sich selbst ebenfalls Mindeststandards und Entwicklungsziele für eine inklusive Jugendarbeit gegeben hat. (2) Dort werden Haushaltsmittel in

vermitteln, die Kindern und Jugendlichen mit Behinderung die Teilnahme an Gruppenangeboten ermöglichen sollen.

Aufgaben der Angebotsträger

Auch auf der Ebene der Träger bedarf es zunächst einmal der fachlichen Auseinandersetzung mit dem Thema Inklusion. Dabei dürfte deutlich werden, dass es von einer in ihrem Selbstverständnis subjektorientierten und an Lebenslagen anknüpfenden Jugendarbeit hin zu einer inklusiven Jugendarbeit eigentlich kein langer gedanklicher Weg ist. Jugendarbeit will junge Menschen in ihrer individuellen Entwicklung und mit ihren individuellen Bedarfen abholen. »Entscheidende Potenziale für eine inklusive Ausrichtung« (Voigts 2014, 146) sind damit bereits vorhanden.

Dennoch darf nicht negiert werden, dass Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung zum Teil auch spezielle Bedarfe, Interessen oder Lebenslagen haben, die unter Umständen besondere Antworten, Angebote oder Unterstützung erfordern, die in der Kinder- und Jugendhilfe bislang so nicht selbstverständlich vorhanden sind.

Im Rahmen einer Sensibilisierung und Bestandsaufnahme sollten deshalb Barrieren und Exklusionstendenzen identifiziert und reflektiert werden. Dabei dürfen sich Überlegungen zu einer inklusiven Öffnung nicht auf bauliche und personelle Strukturen beschränken, sondern müssen beispielsweise auch Informationsstrukturen, Beteiligungsmöglichkeiten sowie Fragen der Erreichbarkeit und der inhaltlichen Ausrichtung umfassen (vgl. auch Landeshauptstadt München 2008, 40 ff.).

»Nicht negiert werden darf, dass Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung auch spezielle Bedarfe, Interessen und Lebenslagen haben«

einer Art Teilhabefonds zur Verfügung gestellt. Daraus können Dienste und Einrichtungen in der inklusiven Umsetzung ihrer Angebote gefördert werden. (3) Darüber hinaus hat der Landkreis es sich selbst zur Aufgabe gemacht, Assistenzdienste zu organisieren oder zu

Das Einbeziehen der Kinder und Jugendlichen selbst in die Diskussion um Inklusion ist dabei unerlässlich. Denn die Prinzipien der Offenheit und Freiwilligkeit, die im Sinne der Inklusion ein großes Potenzial der Jugendarbeit darstellen, schließen auf der anderen Seite auch

aus, dass sie erzwungen werden kann. Inklusion kann nur gemeinsam mit den beteiligten jungen Menschen gelingen (vgl. BJK 2012, 26 f.; Voigts 2014, 146).

Viele Angebote inklusionsorientierter Jugendarbeit, die in den vergangenen Jahren entstanden sind, basieren auf einer Zusammenarbeit zwischen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und der sogenannten Behindertenhilfe. Kooperationen nutzen die Chance, wichtige Kompetenzen verschiedener Akteure im Sinne der Kinder und Jugendlichen zusammenzubringen. Insofern dürfte es im Hinblick auf eine zukünftig inklusive Kinder- und Jugendhilfe notwendig sein, dass beide Seiten aufeinander zugehen, sich auf ein gemeinsames Verständnis inklusiver Arbeit sowie auf gemeinsame Ziele verständigen und sich in der praktischen Arbeit gegenseitig unterstützen und ergänzen.

Aufgaben bestehen insofern nicht nur auf Seiten der Kinder- und Jugendhilfe. Träger von bislang exklusiven Angeboten für Kinder und Jugendliche mit Behinde-

Dies soll nun nicht als Zurückfallen hinter die soeben aufgestellten Forderungen verstanden werden: Um eine gute inklusive Arbeit etablieren zu können, brauchen wir gesetzliche Grundlagen und finanzielle Ressourcen für barrierefreie Räume, für eine fachlich qualifizierte und im Umfang angemessene Personalausstattung, für vielfältige Angebote, für den Aufbau von Teilhabestrukturen usw. Ebenso brauchen wir durchdachte Konzepte und belastbare Kooperationsstrukturen.

Aber weder sind diese Rahmenbedingungen ein Garant dafür, dass inklusive Jugendarbeit gelingt, noch können wir uns zurücklehnen, solange sie uns nicht zur Verfügung stehen. Inklusion ist ein Prozess und nie abgeschlossen. Teilhabe wird im Alltag der Jugendarbeit immer wieder neu realisiert. Auch das Vorhandensein inklusionsorientierter Konzepte wird die Notwendigkeit, Gegebenheiten immer wieder zu hinterfragen, anzupassen und zu verändern, nicht überflüssig machen.

herausragende Bedeutung im Hinblick auf ihre Teilhabechancen.

- (2) Download der Mindeststandards unter www.landkreis-northeim.de/pics/medien/1_1452601995/Mindeststandards_.pdf (abgerufen am 31.08.2016).
- (3) Download der Förderempfehlungen unter: www.landkreis-northeim.de/pics/medien/1_1453284008/Inklusion_Foerderung_von_Angeboten_und_Massnahmen_der_inklusiven_Kinder.pdf (abgerufen am 31.08.2016). ■

Literatur



BJK – Bundesjugendkuratorium (2012):

Inklusion: Eine Herausforderung auch für die Kinder- und Jugendhilfe. Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums. Eigenverlag.

Dannenbeck, Clemens (2013):

Inklusionsorientierung als pädagogische Herausforderung.

In: unsere jugend 65 (11/12), 460-466.

Landeshauptstadt München, Sozialreferat/

Stadtjugendamt (2008): Leitlinien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung. Eigenverlag.

Stadt Frankfurt am Main, Dezernat Soziales, Jugend und Recht/Jugend- und Sozialamt (o. J.):

Jungen Menschen in ihrer Vielfalt begegnen! Leitlinien Inklusion der Stadt Frankfurt am Main. www.frankfurt.de/sixcms/media.php/738/LeitlinieInklusion.pdf (abgerufen am 31.08.2016)

Theunissen, Georg (2014): Empowerment und Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit. Perspektiven zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention. In: neue praxis 44(3), 252-265.

Voigts, Gunda (2013): Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in der Kinder- und Jugendarbeit. Auf dem Weg zu einem inklusiven Gestaltungsprinzip. In: Teilhabe 52 (1), 18-25.

Voigts, Gunda (2014): Inklusion als Auftrag: Eine Standortbestimmung von Kinder- und Jugendarbeit auf dem Weg zu inklusiven Gestaltungsprinzipien. Herausforderungen, Realitäten, Perspektiven. In: neue praxis 44 (2), 140-149.

»Die Prinzipien Offenheit und Freiwilligkeit schließen gleichzeitig aus, sie erzwingen zu wollen«

rung sind gleichermaßen gefordert, sich damit auseinanderzusetzen, wie eine Jugendarbeit für alle aussehen und gelingen kann. Zum Teil bestehen Befürchtungen, dass das System der Kinder- und Jugendhilfe jungen Menschen mit Behinderung nicht ebenso gerecht werden kann, wie das spezialisierte System der sogenannten Behindertenhilfe (vgl. Theunissen 2014, 255). Diese können gemeinsam überwunden werden, indem Konzepte entwickelt werden, die das Gegenteil beweisen.

Aller Anfang ist leicht

Will man die vorangegangenen Ausführungen pessimistisch betrachten, könnte man meinen, die Anforderungen an eine inklusive Jugendarbeit seien so hoch, dass sie kaum realisierbar erscheint. Versteht man Inklusion aber nicht als Ergebnis, sondern in erster Linie als eine Haltung und als etwas Prozesshaftes, so lässt sie sich ab sofort und in kleinen Schritten verwirklichen.

Im Gegenteil: Die offene Haltung, die inklusionsorientierten Konzepten zugrunde liegt, sollte zum Ausgangspunkt unserer Bereitschaft werden, dies immer wieder zu tun, um kein Kind und keinen Jugendlichen aufgrund seiner Behinderung oder anderer Bedarfe oder Eigenschaften auszuschließen.

Anmerkungen

- (1) Der Begriff der Inklusion findet in diesem Text Verwendung im Hinblick auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Damit soll kein Verständnis von Inklusion zum Ausdruck gebracht werden, das sich auf diesen Personenkreis beschränkt. Inklusion ist vielmehr als Leitgedanke zu verstehen, mit dem der Vielfalt aller (jungen) Menschen begegnet werden sollte. Die Verwirklichung von Inklusion hätte nicht nur, aber insbesondere auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung eine